

Impressum, Datenschutzhinweise und Cookies

Roman Pusep

Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Ihr Referent – **Roman Pusep**



Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Externer Datenschutzbeauftragter (TÜV-zertifiziert)

WERNER Rechtsanwälte Informatiker

Oppenheimstr. 16, 50668 Köln

<https://www.werner-ri.de>

Telefon 0 221 / 97 31 43 - 73

roman.pusep@werner-ri.de



Seminarinhalte



- I. Fehler im Impressum
- II. Datenschutzhinweise
- III. Cookies

Telemediengesetz (TMG)
§ 5 Allgemeine Informationspflichten
(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:
1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital

**Staatsvertrag
zur Modernisierung der Medienordnung
in Deutschland¹**

**Gesetz
zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes
der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien**
Vom 23. Juni 2021

**Gesetz
über den Datenschutz
und den Schutz der Privatsphäre in
der Telekommunikation und bei Telemedien
(Telekommunikation-Telemedien-
Datenschutz-Gesetz – TTDSG)¹**

Artikel 13
Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person
(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:
a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;

I. Fehler im Impressum – Häufig veraltetes Impressum



- Häufig konzentrieren sich die Unternehmer auf das Wesentliche, und zwar auf das operative Geschäft.
- Das Impressum wird – einmal eingerichtet – nicht wieder geprüft. So vergehen teils Jahre und teils auch mehr als ein Jahrzehnt.
- Einige Beispiele:
 - Eine Google Suche nach den Begriffen „**TDG + Impressum + HRB + Geschäftsführer**“ ergibt fast 25.000 Treffer.
 - Einige von Ihnen gehören Rechtsanwälten oder Institutionen, die über rechtliche Themen berichten.
 - ABER: Die allermeisten von ihnen sind gewerbliche Internetseiten, wie diese ...

I. Fehler im Impressum – Häufig veraltetes Impressum



Impressum

Verantwortlich *):
 [redacted] GmbH
 [redacted]straße 10
 45468 Mülheim an der Ruhr
 Germany
 Fax: +49.208 [redacted]
 Handelsregister:
 Amtsgericht Duisburg HRB [redacted]
 Geschäftsführer:
 [redacted]
 Umsatzsteuernummer (VAT-ID):
 DE1 [redacted]
 This website can be used by stationary clients as well as mobile terminals. This is the reason why we selected this 1.000 pixel wide resolution.
 *) Informationen nach §6 des TDG (Teledienstegesetz) und EGG

Impressum gemäß § 6 TDG.

Herausgeber: [redacted] GmbH
 48156 Münster
 Telefon: +49 201 [redacted]
 Telefax: +49 201 [redacted]
 E-Mail: info(at)[redacted].de
 Internet: www.[redacted].de

Geschäftsführer: [redacted]
 Handelsregister: HRA-Nr. [redacted] Amtsgericht Münster HRB [redacted]

Informationen gemäß § 6 TDG

Nach der Neufassung des § 6 TDG (Teledienstegesetz) müssen Diensteanbieter seit dem 01.01.2002 ihre Angebote um ein umfangreiches Impressum erweitern.

[redacted] Software GmbH
 Bremen
 Telefon: 0421/ [redacted]
 Mail: [redacted]@apps.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
 [redacted]
 [redacted]
 Amtsgericht Bremen unter HRB [redacted] HB

I. Fehler im Impressum – TDG-Verweis nicht per se falsch, aber ...



→ TDG = Teledienstegesetz (von 1997)

- Eingeführt 1997, damals als Artikel 1 des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetze (IuKDG)
- Außer Kraft getreten im Jahre 2007, damals durch Art. 5 Satz 2 des Elektronischen-Geschäftsverkehr-Gesetzes (EGG).
- Das Impressum wird – einmal eingerichtet – nicht wieder geprüft. So vergehen teils Jahre und teils auch mehr als ein Jahrzehnt.
- Der bloße falsche/veraltete Verweis macht das Impressum nicht falsch.
- Aber: Es ist **ein Beleg dafür, dass sich niemand kümmert**. So werden mögliche Veränderungen nicht umgesetzt, wie Umfirmierung, Handelsregisteränderung, Geschäftsführerwechsel etc.

I. Fehler im Impressum – Relevante Änderungen durch TTDSG ?



→ Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien ([Link](#))

- Artikel 1 – Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz, TTDSG
- Artikel 2 – Änderung des Strafprozessordnung, StPO
- **Artikel 3 – Änderung des Telemediengesetzes, TMG**
- Artikel 4 – Änderung des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches, SGB V
- Artikel 5 – Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes, BVerfSchG
- Artikel 6 – Änderung des MAD-Gesetzes
- Artikel 7 – Änderung des BND-Gesetzes
- Artikel 8 – Änderung des Bundespolizeigesetzes, BPolG
- Artikel 9 – Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes, BKAG

Weitgehend nur
Verweisänderungen,
z.B. TTDSG statt TMG

I. Fehler im Impressum – Relevante Änderungen durch TTDSG ?



→ Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien ([Link](#))

- Artikel 10 – Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, SchwarzArbG
- Artikel 11 – Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes, ZFdG
- Artikel 12 – Änderung des BSI-Gesetzes
- Artikel 13 – Änderung des Telekommunikationsgesetzes, TKG
- Artikel 14 – Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Dezember 2021 in Kraft.

(2) Artikel 13 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Verkündet im BGBl.
am 28.06.2021

I. Fehler im Impressum – Relevante Änderungen durch TTDSG ?



→ Artikel 3 – Änderung des Telemediengesetzes, TMG

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu Abschnitt 5 werden gestrichen.
 - b) Die Angabe „Abschnitt 6“ wird durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „§ 16“ wird durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
2. Abschnitt 5 wird aufgehoben.
3. Abschnitt 6 wird Abschnitt 5.
4. § 16 wird § 11 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „in Verbindung mit § 2b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Nummer 2a wird Nummer 3 und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
 - d) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden aufgehoben.



Abschnitt 5

Datenschutz

- [§ 11 Anbieter-Nutzer-Verhältnis](#)
- [§ 12 Grundsätze](#)
- [§ 13 Pflichten des Diensteanbieters](#)
- [§ 14 Bestandsdaten](#)
- [§ 14a Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjährige](#)
- [§ 15 Nutzungsdaten](#)
- [§ 15a Auskunftsverfahren bei Bestandsdaten](#)
- [§ 15b Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten](#)
- [§ 15c Auskunftsverfahren bei Nutzungsdaten](#)
- [§ 15d Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten](#)

I. Fehler im Impressum – Begrifflichkeiten und Rechtsgrundlagen



→ Impressumspflicht ≈ Anbieterkennzeichnung

→ Relevante Normen

- §§ 5, 6 Telemediengesetz, TMG
- §§ 2, 3 Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung, DL-InfoV
- § 18 Abs. 2 Medienstaatsvertrag, MStV, ex: § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag, RStV
- Art. 14 Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, ODR-VO, online dispute resolution
- § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, VSBG

I. Fehler im Impressum – Rechtsfolgen



→ Ordnungsgeld

- § 11 Abs. 2 Nr. 2 TMG (ab 01.12.2021, früher § 16 TMG): Ordnungswidriges Handeln, wenn eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar ist
- § 11 Abs. 3 TMG: Geldbuße bis zu 50.000 €
- Zuständige Behörde
 - Keine Regelung im TMG => Anwendbarkeit des OWiG
 - § 36 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) OWiG => fachlich zuständige oberste Landesbehörde
 - § 36 Abs. 2 S. 1 OWiG => Möglichkeit, die Zuständigkeit auf andere Stellen zu übertragen
 - NRW => Telemedienzuständigkeitsgesetz, TMZ-Gesetz => Verschiedene Behörden
 - Bei § 11 (16) Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 2a TMG: Landesmedienanstalt, LfM
 - Bei § 11 (16) Abs. 2 Nr. 3 bis 7 TMG: Landesdatenschutzbeauftragte (LDI), soweit nicht der Zuständigkeitsbereich des Datenschutzbeauftragten der LfM begründet ist

I. Fehler im Impressum – Rechtsfolgen



→ Wettbewerbsrecht

→ Unterlassung und Schadensersatz, nach §§ 8, 9 UWG

→ ABER: grds. kein Ersatz von Abmahnkosten

- § 13 Abs. 4 Nr. 1 UWG: Anspruch auf Ersatz der [Abmahnkosten] ist für [Mitbewerber] ausgeschlossen bei im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien begangenen Verstößen gegen gesetzliche Informations- und Kennzeichnungspflichten.
- Informations- und Kennzeichnungspflichten nach der Gesetzesbegründung:
 - Allgemeinen Informationspflichten nach § 5 TMG
 - Informationspflichten für Fernabsatzverträge nach § 312d BGB (Art. 246a EGBGB)
 - Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr nach § 312i I Nr. 2 BGB
 - Pflicht zur Widerrufsbelehrung
 - Verpflichtungen zur Preisangabe nach der PAngV

Nach Kundenbefragung
von TrustedShops: Thema
in 5 % aller Abmahnungen

I. Fehler im Impressum – Telemedien



→ § 5 Abs. 1 TMG (Anbieterkennzeichnung):

- „geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien“
- Hierzu Gersdorf/Paal-Ott, BeckOK Informations- und Medienrecht, 33. Edition, Stand: 01.08.2021, § 5 TMG, Rdnr. 9
 - „ § 5 findet [...] nur Anwendung auf geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Dienste. [...] Geschäftsmäßigkeit [...] wurde vom Gesetzgeber nicht legal definiert. Rechtsprechung und Literatur stellen [...] **sehr geringe Anforderungen** [...]. Alleine **das nachhaltige Angebot** von Telekommunikation [...] genügt. [...] jede auf Dauer angelegte Internetseite [erfüllt] das Merkmal der Nachhaltigkeit [...]. Nicht geschäftsmäßige Webseiten gibt es bei diesem weiten Begriffsverständnis nahezu nicht mehr.“

I. Fehler im Impressum – Erkennbar, Erreichbar, Verfügbar



→ § 5 Abs. 1 TMG (Anbieterkennzeichnung):

- „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“
- **KG (Berlin)**, Urteil vom 20.12.2019, Az. 5 U 9/18 – **Fehler/Risiko**: Bezeichnung des Links anders als „Impressum“:
 - „Link mit der Beschriftung „Erklärung der Rechte und Pflichten“ verheimlicht geradezu, dass er einen Weg zu den hier vermissten Angaben (Name und Anschrift) weist. Das ist das Gegenteil „leichter Erkennbarkeit“.
 - Fall: Verbraucherschutzverein ./ Facebook
- **LG Trier**, Urteil vom 01.08.2017, Az. 11 O 258/16 – **Kein Fehler**: Verweis im YouTube-Kanal auf Website-Impressum, wenn per einem Klick erreichbar.
 - Fall: Softwarehersteller ./ Softwarehersteller (Textbausteine)
- Wohl **auch zulässig**: „Kontakt“ oder „Anbieterkennzeichnung“ oder „Über Uns“

I. Fehler im Impressum – Name, Anschrift, Rechtsform



→ § 5 Abs. 1 TMG (Anbieterkennzeichnung):

1. Name, Anschrift, Rechtsform, Vertretungsberechtigter

- **OLG Frankfurt a. M.**, Beschluss vom 15.08.2018, Az. 6 W 64/18 – **Fehler**: Angabe einer Zweigniederlassung bzw. Betriebsstätte, ohne dass sich dort Ansprechpartner regelmäßig aufhalten. Ständige Erreichbarkeit aber nicht erforderlich.

Fall: Reinigungsfirma ./ Reinigungsfirma (RZ-Reinigung)

- **OLG München**, Urteil vom 19.10.2017, Az. 29 U 8/17 – **Fehler**: Angabe eines „virtual office“, wenn nur die Post weitergeleitet wird, aber kein Büro angemietet ist (z.B. bei Angeboten wie Coworking, Startup/Startplatz, BusinessCenter etc.)

Fall: Uhren-Internet-Forum ./ Uhren-Internet-Forum

I. Fehler im Impressum – Name, Anschrift, Rechtsform



→ § 5 Abs. 1 TMG (Anbieterkennzeichnung):

1. Name, Anschrift, Rechtsform, Vertretungsberechtigter

→ **Auswirkung eines falschen Impressums:**

- **SG Berlin**, Beschluss vom 18.12.2020, Az. S 182 KR 2159/18 – **Fehler**: Angabe der falschen Adresse: Die Klägerin erhob Zahlungsklage beim örtlich unzuständigen Gericht in Berlin; stellte den Fehler fest und nahm die Klage zurück. Das Gericht erlegte der Beklagten dennoch die Kosten nach § 155 Abs. 4 VwGO, weil diese Klageerhebung auf das Verschulden der Beklagten zurückzuführen sei.

Fall: Betriebskrankenkasse ./ Krankenhaus GmbH

I. Fehler im Impressum – E-Mail-Adresse + zweiter Kommunikationskanal



→ § 5 Abs. 1 TMG (Anbieterkennzeichnung):

2. E-Mail-Adresse + zweiter Kommunikationsweg

→ **Spindler/Schuster** (§ 5 TMG, Rdnr. 56): „Aus [...] „einschließlich“ ergibt sich, dass neben E-Mail-Adresse eine weitere Kommunikationsmöglichkeit anzugeben ist“ (vgl. BeckOK IT-Recht, Borges/Hilber-Sesing, 33. Edition, Stand: 01.08.2021, § 5 TMG, Rdnr. 35)

→ **EuGH**, Urteil vom 16.10.2008, Rs. C-298/07 – **Kein Fehler**: Fehlende Telefonnummer, weil unmittelbarer Dialog unnötig.

Fall: Verbraucherzentrale ./ deutsche internet versicherung AG

→ **KG (Berlin)**, Urteil vom 23.11.2017, Az. 23 U 124/14 – **Fehler**: „toter Briefkasten“ = standardisierte Antwort, dass eingehende E-Mails weder gelesen noch sonst zur Kenntnis genommen werden.

Fall: Verbraucherschutzverein ./ Google

VRRL: Art. 246a § 1 EGBGB:
ab 28.05.2022 ist Telefon
Pflichtangabe im
eCommerce [Randnotiz]

I. Fehler im Impressum – Aufsichtsbehörde



→ § 5 Abs. 1 TMG (Anbieterkennzeichnung):

3. Aufsichtsbehörde bei behördlich zugelassener Tätigkeit

→ Betroffene Personengruppen, u.a.:

→ Bauträger (§ 34c Abs. 1 Nr. 3a GewO)

→ Spielhallenbetreiber (§§ 33i Abs. 1 S. 1 bzw. 33c Abs. 1 S. 1 bzw. 33d Abs. 1 S. 1 GewO)

→ Makler (§ 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO; dazu LG Leipzig BeckRS 2014, 16610),

→ Gastronomiebetriebe (§ 2 GastG)

→ Versicherungsunternehmen (§ 5 Abs. 1 VAG)

→ Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater => Kammerangabe

→ Nicht anzugeben: Zuständige Handwerkskammer

→ Denn: Eintragung in die Handwerksrolle ist keine behördliche Zulassung

I. Fehler im Impressum – Aufsichtsbehörde



→ § 5 Abs. 1 TMG (Anbieterkennzeichnung):

3. Aufsichtsbehörde bei behördlich zugelassener Tätigkeit

→ **LG Leipzig**, Urteil vom 27.05.2016, Az. 5 O 2272/15 – **Fehler „light“**: Angabe nicht mehr zuständigen Aufsichtsbehörde, wg. Sitzverlegung: UWG-Bagatellverstoß.

Fall: Immobilienmakler ./ . Immobilienmakler

I. Fehler im Impressum – Registerangaben



→ § 5 Abs. 1 TMG (Anbieterkennzeichnung):

4. Register, wie Handels-, Vereins-, Partnerschaftsregister

→ **OLG Hamburg**, Urteil vom 28.11.2019, Az. 15 U 29/19 – **Fehler „light“**: Es fehlte die Bezeichnung des Registergerichts, aber die HRB-Nummer war genannt. OLG Hamburg: UWG-Bagatellverstoß.

Fall: k.A. (Vorinstanz, LG Hamburg, Az. 406 HKO 197/16)

→ **OLG Frankfurt a.M.**, Urteil vom 14.03.2017, Az. 6 U 44/16 – **Fehler**: Angaben wie „Registergericht: Amtsgericht 000“ sowie „Registernummer: HR 0000“ sind unlauterer (§§ 3a, 5a UWG)

Fall: Versicherungsmakler ./ . Versicherungsmakler

I. Fehler im Impressum – Berufsrecht



→ § 5 Abs. 1 TMG (Anbieterkennzeichnung):

5. Kammer, Berufsbezeichnung und Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde, berufsrechtliche Regelungen und Info, wie diese zugänglich sind.

- Auch hier lassen sich mit einer Google-Recherche (Impressum + Rechtsanwalt + -Rechtsanwaltskammer + -Kammer) doch einige Anwälte finden.
- Aber: Nur für eigene Internetseiten und Branchenbuch-Einträge, vgl. **LG Heidelberg**, Urteil vom 30.12.2015, Az. 12 O 21/15

Fall: Eintrag einer RA-Kanzlei bei Cylex

Unser Impressum

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Telefon: 0 [REDACTED] - [REDACTED]
Telefax: 0 [REDACTED] - [REDACTED]

info@re. [REDACTED]

Inhaber: [REDACTED]

Steuernummer: [REDACTED]

Inhaltlich verantwortlich: [REDACTED]

Webdesign und Webprogrammierung:
jamp internetlösungen - Internetagentur aus
[REDACTED].de

Haftungshinweis:
Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle über
[REDACTED]

Copyright:

1.
Alle bereitgestellten Informationen. Gestaltu

I. Fehler im Impressum – Umsatzsteuer-ID



→ § 5 Abs. 1 TMG (Anbieterkennzeichnung):

6. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

- Diese Nummer wird häufig missverstanden: Besteht eine USt.-ID nicht, ist ein Negativattest oder eine andere (allgemeine) Steuernummer **nicht erforderlich**.
- Ein Fehler wäre eine solche Angabe aber nicht.

IMPRESSUM

[REDACTED] GmbH

[REDACTED] Straße [REDACTED]
D-97082 Würzburg

M info@ [REDACTED]
T +49 (0)931 [REDACTED]
F +49 (0)931 [REDACTED]

GESCHÄFTSFÜHRER

[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

Registergericht: Amtsgericht Würzburg
Registernummer: HRB [REDACTED]
Steuernummer 257/[REDACTED]/[REDACTED] / Finanzamt Würzburg

I. Fehler im Impressum – Abwicklung, Liquidation, Insolvenz



→ § 5 Abs. 1 TMG (Anbieterkennzeichnung):

7. Angaben über Abwicklung oder Liquidation

- Relevante Unternehmen:
 - Gesetzeswortlaut: AG, KGaA und GmbH
 - Literatur plädiert auch für analoge Anwendung bei Personengesellschaften, weil vergleichbare Interessenlage.
- **LG Erfurt**, Urteil vom 11.02.2011, Az. 9 O 1275/10: Über Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist ebenfalls zu informieren.
- Nicht erforderlich:
 - Angaben zur Person des Liquidators oder des Insolvenzverwalters (Lit., keine Rspr.)
 - Grund: Wohl, weil ermittelbar über Handelsregister oder InsO-Bekanntmachung

I. Fehler im Impressum – AV-Mediendiensteanbieter



→ § 5 Abs. 1 TMG (Anbieterkennzeichnung):

8. Angaben bei audiovisuellen Mediendiensteanbietern

- Neu seit 26.11.2020; Umsetzung der AVMD-Richtlinie (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste; Vorgänger: Fernsehrichtlinie)
- Relevante Betreiber:
 - Web-TV-Anbieter
 - Video-Influencer
 - YouTube-Kanäle
- Erforderliche Angaben:
 - Mitgliedstaat, der für den Betreiber das Sitzland ist
 - Zuständige Regulierungs- und Aufsichtsbehörden

I. Fehler im Impressum – Besondere Kennzeichnungspflichten



→ § 6 TMG kommerzielle Nutzung von Telemedien:

- kommerzielle Nutzung klar erkennbar **und** Anbieter identifizierbar
- Angebote zur Verkaufsförderung wie z.B. Preisnachlässe klar erkennbar und Bedingungen leicht zugänglich und unzweideutig
OLG Hamm, Urteil vom 05.11.2019, Az. 4 U 11/19 – **Fehler**: Eine „Tausch-Aktion“ beworben, ohne Ausnahme-Produkte zu nennen.
Fall: Verbraucherzentrale ./ Möbelhaus
- Werbecharakter von Preisausschreiben und Gewinnspielen klar erkennbar und Bedingungen leicht zugänglich und unzweideutig
LG Amberg, Urteil vom 08.04.2019, Az. 41 HK O 932/18 – **Fehler**: Gewinnspiel ohne Benennung der Teilnahmeausschlüsse.
Fall: Wettbewerbsverein ./ Netto

I. Fehler im Impressum – DL-InfoV



→ Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

- § 1 Anwendungsbereich:
 - „Diese Verordnung gilt für Personen, die Dienstleistungen erbringen [...]“
- § 2 Stets zur Verfügung zu stellende Informationen
 - Dienstleister müssen **vor Vertragsabschluss** bzw. vor Erbringung der Dienstleistung diverse Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen.
Diese Angaben sind im Impressum sinnvoll, weil auf diese Weise die Pflicht sicher erfüllt werden kann, sonst E-Mail o.ä. nötig.
 - Angaben entsprechen im Wesentlichen denen aus § 5 TMG.
 - Es gibt aber auch weitere (vergleichbar mit § 246a EGBGB), wie ...

I. Fehler im Impressum – DL-InfoV



→ Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

→ § 2 Stets zur Verfügung zu stellende Informationen

- Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer (Nr. 2)
- Verwendete allgemeine Geschäftsbedingungen (Nr. 7)
- Verwendete Vertragsklauseln über anwendbares Recht und über vorgesehenen Gerichtsstand (Nr. 8)
- Garantien, die über gesetzliche Gewährleistungsrechte hinausgehen (Nr. 9)
- Wesentliche Merkmale der Dienstleistung, falls nicht (Nr. 10)
- Bei Berufshaftpflichtversicherung: Angaben zu dieser, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den **räumlichen Geltungsbereich** (Nr. 11)

I. Fehler im Impressum – DL-InfoV



→ Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

→ § 3 Auf Anfrage zur Verfügung zu stellende Informationen

- Verweisung auf die berufsrechtliche Regelungen (Nr. 1)
- Bei multidisziplinären Tätigkeiten u.a. Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkollisionen (Nr. 2)
- Verhaltenskodizes (Nr. 3)
- Angaben zum außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren aus einem anwendbaren Verhaltenskodex (Nr. 4)

I. Fehler im Impressum – MStV



→ § 18 Abs. 2 Medienstaatsvertrag (MStV)

- EXKURS: § 18 Abs. 1 MStV
 - Anbieter von Telemedien,
 - die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen,
 - haben leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar
 - folgende Informationen zu halten:
 - (1) Namen und Anschrift sowie
 - (2) bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.
 - Bereits erfüllt durch Umsetzung des § 5 TMG

I. Fehler im Impressum – MStV



→ § 18 Abs. 2 Medienstaatsvertrag (MStV) – erweiterte Kennzeichnungspflichten

- Satz 1: Verantwortlicher im Sinne des Presserechts (**V.i.S.d.P**)
 - Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden,
 - haben [...] einen **Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift** zu benennen.

I. Fehler im Impressum – MStV



→ § 18 Abs. 2 Medienstaatsvertrag (MStV) – erweiterte Kennzeichnungspflichten

- Satz 1: Verantwortlicher im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P)
 - Kommerzielle Web-Darstellung ist kein Online-Journalismus. Bei unternehmerischen, gewerblichen und freiberuflichen Websites und anderen Internetauftritten kommt es auf den **Schwerpunkt** an: Sind **publizistische oder nicht-publizistische Zwecke** im Vordergrund, Letzteres kann sein: Werbung, Public Relations (PR), eCommerce.
 - Aber: **OLG Bremen**, Urteil vom 14.01.2011, Az. 2 U 115/10 – Pflicht einer RA-Kanzlei nach § 56 RStV zur Gegendarstellung hinsichtlich “Pressemitteilung” über Kapitalanlageanbieter.
 - Gerichtsentscheidungen gibt es sonst kaum, § 55 RStV wird meist am Rande erwähnt und bezogen auf § 55 Abs. 1 RStV, z.B. **LG Essen**, Urteil vom 26.04.2012, Az. 4 O 256/11 und **LG Aschaffenburg**, Urteil vom 30.04. 2012, Az. 2 HK O 14/12 sowie **KG (Berlin)**, Beschluss vom 11.05.2007, Az. 5 W 116/07

I. Fehler im Impressum – MStV



→ § 18 Abs. 2 Medienstaatsvertrag (MStV) – erweiterte Kennzeichnungspflichten

- Satz 2: Anforderungen an verantwortliche Person:
 - Ständiger Aufenthalt im Inland.
 - Kein Richterspruch, infolge dessen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren ist (vgl. § 45 StGB).
 - Volle Geschäftsfähigkeit.
 - Unbeschränkte strafrechtliche Verfolgbarkeit (v.a. keine Immunität)

I. Fehler im Impressum – MStV



→ § 18 Abs. 3 Medienstaatsvertrag (MStV) – besondere Kennzeichnungspflichten für Social Bots

- Normadressat: Anbieter von Telemedien in sozialen Netzwerken
- Pflicht: Bei mittels eines Computerprogramms automatisiert erstellten Inhalten oder Mitteilungen den Umstand der Automatisierung kenntlich zu machen
- Voraussetzung: Wenn das verwendete Nutzerkonto nach seinem Erscheinungsbild ein Nutzerkonto einer natürlichen Personen zu sein scheint (Identitäts-/Herkunftstäuschung von Aktivitäten)
- Rechtsfolge: Kennzeichnende Hinweis ist in gut lesbar bei- oder voranzustellen
Wie? => Unklar
Ideen => **Hashtags**, wie #socialbot oder #computergenerated

I. Fehler im Impressum – ODR-VO



→ Art. 14 ODR-VO

- VO (EU) Nr. 524/2013, am 09.01.2016 in Kraft getreten.
- Voraussetzung: Bei Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen
- Rechtsfolge: Verpflichtung zur Einstellung eines Links auf die OS-Plattform auf der Website des Unternehmers
 - Link: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>
- Link muss klickbar sein:
 - **OLG Hamburg**, Beschluss vom 26.04.2018, Az. 3 W 39/18 – OS-Link muss klickbar sein, bloßer Text = spürbarer § 3a UWG-Verstoß.
 - **OLG Frankfurt a. M.**, Urteil vom 28.01.2021, Az. 6 U 181/19 – OS-Link muss klickbar sein

Nach Kundenbefragung von TrustedShops: Thema in 10 % aller Abmahnungen

I. Fehler im Impressum – ODR-VO



→ Art. 14 ODR-VO

- Offen: Shops auf Plattformen (eBay, Amazon) = „Website“
 - **OLG Koblenz**, Urteil vom 25.01.2017, Az. 9 W 426/16 – OS-Link auch in eBay-Angeboten erforderlich.
 - **OLG Hamm**, Hinweisbeschluss vom 03.08.2017, Az. 4 U 50/17 – OS-Link auch in eBay-Angeboten erforderlich; ausdrücklich dem OLG Koblenz angeschlossen
 - **BVerfG**, Beschluss vom 20.11.2019, Az. 1 BvR 2400/17
 - „Vorinstanzen“: LG Dresden, Urteil vom 02.5.2017, Az. 42 HKO 9/17, OLG Dresden, Beschluss vom 11.08.2017, Az. 14 U 732/17 – OS-Link auf Amazon nicht erforderlich, wohl aber auf eigener Website
 - Keine Annahme zur Entscheidung, da keine Divergenz in der Rechtsprechung
 - **BGH**, Hinweisbeschluss vom 10.09.2020, Az. I ZR 237/19
 - Festgestellt, dass dies eine in der „obergerichtlichen Rspr. umstrittene Frage“ ist
 - Aber: offen gelassen, weil nicht entscheidungserheblich.

I. Fehler im Impressum – VSBG



→ § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

- Abs. 1 – Hinweispflicht
 - Unternehmer mit Website oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) muss auf ein Verbraucherschlichtungsverfahren hinweisen und dazu erklären, ob er **verpflichtet oder freiwillig bereit** ist, daran teilzunehmen.
 - Falls verpflichtet (+), muss er auch die **Schlichtungsstelle benennen**, und zwar unter Angabe der Anschrift und Internetadresse.
 - **BGH**, Urteil vom 21.08.2019, Az. VIII ZR 263/18
 - Unklare Erklärung: „grundsätzlich zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bereit“.
 - bei bloßer Bereitschaft an Verbraucherschlichtungsverfahren teilzunehmen keine Pflicht, Schlichtungsstelle zu benennen.

Fall: Dachverband der Verbraucherzentralen ./ Online-Lebensmittel

I. Fehler im Impressum – VSBG



→ § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

- Abs. 1 – Hinweispflicht
 - „verpflichtet“ ergibt sich selten aus dem Gesetz, z.B. aus:
 - § 111b Abs. 1 Satz 2 EnWG
 - § 214 Abs. 1 Satz 2 VVG
 - § 47a Abs. 1 a.E. TKG
 - im Übrigen freiwillige Selbstverpflichtung zur Streitschlichtung vor einer Schlichtungsstelle, z.B. errichtet nach
 - § 14 UKlaG (Fernabsatz, Darlehen, etc.)
 - § 191f BRAO
 - § 18 PostG

I. Fehler im Impressum – VSBG



→ § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

- Abs. 1 – Hinweispflicht
 - **Aktuelles und Fehler:**
 - Bei Rechtsanwälten: Alter Link <http://www.s-d-r.org/> und neuer Link <https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de>; teils wird auch noch die alte Postadresse angegeben
 - => Ende Oktober 2021 waren mehrere hundert Kanzlei-Websites betroffen.
 - Sonstige: „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ heißt ab dem 01.01.2020 „Universalschlichtungsstelle“.
 - Hier sind aktuell noch tausende (!) gewerbliche Websites betroffen.

I. Fehler im Impressum – VSBG



→ § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

- Abs. 2 – Hinweisform
 - Auf der **Website**, also sinnvoller Weise im Impressum, um Anforderung „leicht zugänglich, klar und verständlich“ einzuhalten.
 - In den **AGB**, falls solche verwendet werden.
- **BGH**, Urteil vom 22.09.2020, Az. XI ZR 162/19
 - Leitsatz: Wenn ein Unternehmer **sowohl eine Webseite** unterhält **als auch Allgemeine Geschäftsbedingungen** verwendet, müssen die Informationen nach § 36 Abs. 1 VSBG sowohl gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VSBG auf seiner Webseite erscheinen als auch gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VSBG in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen werden.
- Abs. 3 – Ausnahme
 - Ausgenommen sind Unternehmen, die Ende des Vorjahres zehn oder weniger Personen beschäftigten.

II. Datenschutzhinweise – Agenda



- Geltungsbereich
- Terminologie und Definitionen
- Auftragsverarbeitung
- **Datenschutzhinweise**
- Widerruf und Widerspruch
- Abmahnrisiken
- Achtung: BDSG

II. Datenschutzhinweise – Bedeutung Datenschutzrecht



→ 2. EU-Datenschutz-Anpassung- und Umsetzungsgesetz, Entwurf umfasst 563 Seiten

- | | |
|----------------------------------|------------------------------------|
| → Staatsangehörigkeitsgesetz | - Arzneimittelgesetz |
| → Bundesbeamtenengesetz | - Straßenverkehrsgesetz |
| → De-Mail-Gesetz | - Anti-Doping-Gesetz |
| → Antiterrordateigesetz | - Hilfetelefongesetz |
| → E-Gouvernement-Gesetz | - Kulturgutschutzgesetz |
| → Waffengesetz | - Umsatzsteuergesetz |
| → Bundesdatenschutzgesetz | - Schornsteinfeger-Handwerksgesetz |
| → Informationsfreiheitsgesetz | - Tierschutzgesetz |
| → Personenstandsgesetz | - Fleischgesetz |
- + 130 weitere Gesetze**

II. Datenschutzhinweise – Kein überlegenes Wissen!



→ Vorwort/Wichtig:

Sie hören (meist) nur Meinungen!

Es gibt zwar schon eine fundierte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit vielen Themen, aber noch zu wenig Rechtsprechung, daher Vieles offen...

→ **Folge:** Denken, Umsetzen, **Dokumentieren.**

→ LfDi BaWü:

Fehlten wirksame zusätzliche Garantien sollten Sie, **um wenigstens Ihren Willen zu rechtskonformem Handeln zu demonstrieren** und zu dokumentieren, Kontakt mit dem jeweiligen Empfänger der Daten aufnehmen und ...

II. Datenschutzhinweise – DS-GVO-Geltungsbereich



→ Art. 2 Abs. 1 DS-GVO (sachlich)

- Ganz/teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten und nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- Nicht für: Datenverarbeitung durch Private für persönliche/familiäre Tätigkeiten.
- Nicht für: Datenverarbeitung durch Strafbehörden (JI-Richtlinie)

BDSG = Zwitterwesen
siehe: §§ 45 bis 84 BDSG

→ Art. 3 DS-GVO (räumlich)

- Datenverarbeitung durch oder für Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in EU.
- Datenverarbeitung von „EU-Personen“ im Zusammenhang mit Dienstleistungen in der EU oder zur Verhaltensanalyse.

II. Datenschutzhinweise – Definitionen (1)



→ Art. 4 Nr. 1 DS-GVO - personenbezogene Daten sind...

Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt über Zuordnung z.B. zum Namen, Kennung, Standortdaten identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

→ Art. 4 Nr. 2 DS-GVO – Datenverarbeitung ist ...

ein Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung, Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung.

II. Datenschutzhinweise – Definitionen (2)



→ Art. 4 Nr. 4 DS-GVO – Verantwortlicher ist ...

die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

→ Art. 4 Nr. 11 DS-GVO – Einwilligung ...

der betroffenen Person ist jede **freiwillig** für den **bestimmten Fall**, in **informierter** Weise und **unmissverständlich** abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung [...].

Weitere Anforderungen in Art. 7 DS-GVO, wie **Nachweispflicht** (Abs. 1), das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher **Form** (Abs. 2), das Ersuchen um Einwilligung in klarer und einfacher **Sprache** (Abs. 2), technische/organisatorische **Symmetrie** zwischen Einwilligungserteilung und Widerruf der Einwilligung (Abs. 3)

II. Datenschutzhinweise – Definitionen (3)



→ Art. 4 Nr. 8 DS-GVO – Auftragsverarbeiter ist ...

→ eine Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

→ Abgrenzung und Beschränkung?

→ Eigene Verantwortung des Beauftragten? => **neu § 11 StBerG**

→ Reicht eine Datenverarbeitung und ein Auftrag?

→ Einschränkung nach Kerntheorie?

→ Folge: AV-Vertrag nach Art. 28 DS-GVO

→ **Verantwortlicher ist und bleibt verantwortlich!**

→ Auftragsverarbeiter haftet nur bei Verletzung des AV-Vertrages

II. Datenschutzhinweise – Checkliste in Art. 13 DS-GVO



- Datenschutzerklärung => einseitige Erklärung
- Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO (Checkliste)

=> Bitte daher **keine**
Zustimmungs-Checkboxen!

- Verantwortlicher (mit Namen) und Datenschutzbeauftragter (ohne Namen)
- Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage, ggf. mit berechtigtem Interesse
- Empfänger von Daten bzw. Empfängerkategorien
- Übermittlungsabsicht in Drittland und dortiges Sicherheitsniveau
- Speicherdauer oder Kriterien für Speicherdauer
- Betroffenenrechte (wie Auskunft, Sperrung, Löschung, Widerruf)
- Erforderlichkeit der Datenverarbeitung nach Gesetz oder Vertrag
- Profiling

II. Datenschutzhinweise – Formalien und Zeitpunkt



- Zeitpunkt
 - Art. 13 DS-GVO – bei Erhebung beim Betroffenen
 - Art. 14 DS-GVO – bei Erhebung beim Dritten

→ Formulierung und Wortwahl

- Transparenz sowie klare und verständliche Sprache

Art. 12 DS-GVO beachten

→ Form

- „Schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch“

→ Wichtig

- Vollständige Information Betroffener, **keine** Auslassungen – **keine** Hinzufügungen!

II. Datenschutzhinweise – Widerruf und Widerspruch



→ Art. 7 Abs. 3 S. 1 DS-GVO – **Widerruf**

- Betroffener hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen.
- **Folge:** Keine auf Einwilligung gestützte Datenverarbeitung in der Zukunft.

→ Art. 21 Abs. 1 DS-GVO – **Widerspruch**

- Betroffener kann aus Gründen einer besonderen Situation jederzeit gegen die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO widersprechen.
- **Folge:** Prüfung der sich gegenüberstehenden Interessen: zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vs. besondere Situation.
- Dann gegebenenfalls zunächst Einschränkung der Verarbeitung für weitergehende Prüfung. Nach Prüfungsabschluss: Keine Datenverarbeitung in der Zukunft oder weitere Verarbeitung, wenn Widerspruch unbegründet.

II. Datenschutzhinweise – Abmahnrisiken (1)



→ Unterlassung und Schadensersatz, nach §§ 8 und 9 UWG

→ Durch UWG-Novelle aber deutlich entschärft:

→ Denn: grds. kein Ersatz von Abmahnkosten

- § 13 Abs. 4 Nr. 2 UWG: Anspruch auf Ersatz der [Abmahnkosten] ist für [Mitbewerber] ausgeschlossen bei Verstößen gegen die DS-GVO und gegen das BDSG durch Unternehmen sowie gewerblich tätige Vereine, sofern sie in der Regel weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen.

II. Datenschutzhinweise – Abmahnrisiken (2)



→ LG Hamburg, Beschluss vom 30.03.2020, Az. 327 O 84/20

- Im Hinblick auf Verfügungsantrag zu Ziff. 5 fehlt es – losgelöst von der streitigen und nicht höchstrichterlich entschiedenen Frage, ob Art. 13 DS-GVO eine Marktverhaltensregel ist, auf die sich Mitbewerber nach § 3a UWG berufen können – an Vortrag dazu, wie die Antragsgegnerin gegen welche DS-GVO-Norm verstoßen habe, so dass es diesem Verfügungsantrag, abgesehen von seiner Unbestimmtheit aufgrund der Formulierung „entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)“ (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO), an Schlüssigkeit fehlt. [...] die jeweilige Norm [muss] konkret darauf überprüft werden, ob gerade jene Norm eine Regelung des Marktverhaltens zum Gegenstand hat, bedarf es sowohl für die Stellung eines [...] Antrages als auch zur Begründung eines Verstoßes einer Konkretisierung, wie im Einzelnen der [Antragsgegner] gegen welche Norm der DSGVO verstoßen habe.

II. Datenschutzhinweise – BDSG nicht vergessen!



→ Wichtig: **BDSG nicht vergessen!**

→ Übersicht ausgewählter Regelungen:

- § 4 BDSG – Videoüberwachung
 - § 20 BDSG – Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte
 - § 22 BDSG – Verarbeitungsgrundlage und TOMs für sensible Daten
 - § 26 BDSG – Besondere Regelungen im Beschäftigtendatenschutz
 - § 29 BDSG – Regelungen für Berufsheimnisträger (Anwälte und Steuerberater)
 - § 30 BDSG – Ausnahmen von der Informationspflicht bei Zweckänderung
 - § 35 BDSG – Ausnahmen von der Löschungspflicht
 - § 38 BDSG – Regelungen zum Datenschutzbeauftragten (20 Personen-Regel)
- **Achtung:** Vorsicht bei §§ 45 bis 84 BDSG => Umsetzung de JI-Richtlinie (s. auch oben)

III. Cookies – EuGH, Sachverhalt „Planet49“



→ **EuGH**, Urteil vom 01.10.2019, Az. C-673/17 – „Planet49“

- Voreingestelltes Häkchen mit folgendem Text:
- „Ich bin einverstanden, dass der Webanalysedienst Remintrex bei mir eingesetzt wird. Das hat zur Folge, dass der Gewinnspielveranstalter, [Planet49], nach Registrierung für das Gewinnspiel Cookies setzt, welches Planet49 eine Auswertung meines Surf- und Nutzungsverhaltens auf Websites von Werbepartnern und damit interessengerichtete Werbung durch Remintrex ermöglicht. Die Cookies kann ich jederzeit wieder löschen. Lesen Sie Näheres *hier*.“

III. Cookies – EuGH, Rechtliche Würdigung „Planet49“



→ **EuGH**, Urteil vom 01.10.2019, Az. C-673/17 – „Planet49“

- Um die Verarbeitung der eigenen Daten wirksam zu erlauben, müssen die Nutzer einer Website ihre Einwilligung aktiv und spezifisch erteilen, etwa, indem sie ein Kästchen anklicken und dort einen Haken setzen (Opt-in-Lösung).
- eher unbefriedigend, da keine Aussage zur Einwilligung als Cookie-Voraussetzung

III. Cookies – BGH „Planet49“



→ **BGH**, Urteil vom 28. Mai 2020, Az. I ZR 7/16 – „Planet49“

- vorangeklickte Einwilligung genügt nicht den Anforderungen des § 15 Abs. 3 TMG i.V.m. Art. 5 Abs. 3 S. 1 Cookie-RiLi (2002/58/EG), wenn die Einwilligung das Verarbeiten von Daten zur Nutzerprofilerstellung dient
- unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB
- § 15 Abs. 3 TMG ist richtlinienkonform auszulegen und gilt nach Art. 95 DS-GVO weiterhin fort
- konsequenterweise weiterhin keine Aussage dazu, ob Cookies (jeglicher Art, d.h. auch Session- oder Warenkorb-Cookies) nur auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden dürfen

III. Cookies – Meinung LDI BW



→ Und nun? ... **Meinungen der Datenschutzbehörden**

→ Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (**LDI BW**): [Link](#)

- Verweis auf Art. 5 Abs. 3 RL 2002/58/EG.
- Einwilligungsfrei sind Cookies, die die Funktion „Einkaufswagen“ ermöglichen oder Einstellungen (wie Schriftgrößen) speichern, wenn sie nur für diesen Zweck verwendet werden.
- Eine Einwilligung ist in jedem Fall notwendig bei Cookienutzung, um das Nutzerverhalten zu Werbezwecken zu analysieren und zu tracken oder durch Dritte analysieren zu lassen. Einwilligung muss informiert, freiwillig, vorherig, aktiv, separat und widerruflich sein.
- Datenverarbeitung ist in der Datenschutzerklärung darzustellen.

III. Cookies – Meinung BlnBDI



→ Und nun? ... **Meinungen der Datenschutzbehörden**

→ Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (**BlnBDI**):

[Link](#)

→ Zitat: „Ein [...] Cookie-Banner, der davon ausgeht, dass reines Weitersurfen auf der Webseite oder Ähnliches eine Einwilligung bedeuten sollen, ist unzureichend. Dasselbe gilt für voraktivierte Kästchen bei Einwilligungserklärungen. Diese Wertung der [DS-GVO] ist eindeutig, und der [EuGH] hat sie in seinem Urteil vom 01.10.2019 ausdrücklich bestätigt.“

III. Cookies – Meinung LDA Brandenburg



→ Und nun? ... **Meinungen der Datenschutzbehörden**

→ Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (**LDA Brandenburg**): [Link](#)

→ Zitat: „Ein sogenannter Cookie-Banner, der davon ausgeht, dass reines Weitersurfen eine Einwilligung darstellt, reicht nicht aus. Dasselbe gilt für voraktivierte Kästchen bei Einwilligungserklärungen. Diese Wertung der [DS-GVO] hat der [EuGH] in seinem Urteil vom 01.10.2019 (C-673/17 – Planet49) ausdrücklich bestätigt.“

III. Cookies – Meinung LDI Bremen



→ Und nun? ... **Meinungen der Datenschutzbehörden**

→ Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen (**LDI Bremen**): [Link](#)

- Zitat: „Der Einsatz eines solchen Produkts [insbesondere auch zur Webseiten-Analyse] würde (vorbehaltlich einer konkreten Prüfung im Einzelfall) auf Grundlage der Kriterien, die in der Orientierungshilfe aufgestellt worden sind, den Spielraum, den die Rechtsgrundlage des Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO bietet, überspannen. Daher sind solche Produkte und Dienste nur auf Grundlage einer wirksamen Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO datenschutzkonform einsetzbar.“

III. Cookies – Meinung HmbBfDI



→ Und nun? ... **Meinungen der Datenschutzbehörden**

→ Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Gebietskörperschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (**HmbBfDI**): [Link](#)

- Zitat: „ Mit seinem heutigen Urteil zu Planet49 (C-673/17) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) wesentliche Fragen, die in den letzten Jahren zu unterschiedlichen Auslegungen zwischen Webseitenbetreibern, Anbietern von Tracking-Diensten und den Datenschutzaufsichtsbehörden geführt haben, in einer grundsätzlichen Weise beantwortet.“

III. Cookies – Meinung HBDI



→ Und nun? ... **Meinungen der Datenschutzbehörden**

→ Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (**HBDI**):

[Link](#)

→ Zitat: „Vielmehr sind solche Produkte und Dienste nur auf Grundlage einer wirksamen Einwilligung der Nutzer datenschutzkonform einsetzbar. Hinsichtlich der Vorgaben, denen eine solche Einwilligung genügen muss, wird auf die Leitlinie des Europäischen Datenschutzausschusses zur Einwilligung sowie auf das aktuelle Urteil des EuGH im Verfahren „Planet49“ (EuGH, Urteil vom 01.10.2019, C-673/17, verwiesen.“

III. Cookies – Meinung LDI NRW



→ Und nun? ... **Meinungen der Datenschutzbehörden**

→ Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (**LDI NRW**): [Link](#)

→ Zitat: „Darüber hinaus hat der EuGH deutlich gemacht, dass das Setzen und Abrufen von Cookies oder anderen Informationen, die im Endgerät des Nutzers gespeichert sind, grundsätzlich einer Einwilligung bedürfen. Gemeint sind Cookies, die nicht erforderlich für die Bereitstellung des vom Nutzer aufgerufenen Dienstes sind.“

III. Cookies – Meinung LfDI Rlp



→ Und nun? ... **Meinungen der Datenschutzbehörden**

→ Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (**LfDI Rlp**): [Link](#)

- Zitat: „Website-Betreiber benötigen eine Einwilligung der die Website Besuchenden, wenn sie Dritt-Dienste einbinden wollen, bei denen der Anbieter personenbezogene Daten auch für eigene Zwecke nutzt. Dazu gehört auch das Produkt Google Analytics [...].“

III. Cookies – Zwischenstand



→ Nach der Vorstellung der Datenschutzbehörden sind Tracking-Tools zum scheitern verurteilt.

→ Das wird zwar so nicht ausgesprochen. Allerdings dürfte es eine Einwilligung, die den Anforderungen des Art. 7 DS-GVO und der gesamten DS-GVO genügt, kaum geben.

→ Abzuwarten bleiben:

- Weitere Entscheidungen des EuGH
- Erklärungen des Europäischen Datenschutzausschusses, EDSA (European Data Protection Board, EDPB)
- Wortlaut der ePrivacy-VO (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. g) (neu)
- „Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)“

ePrivacy-VO dauert
ePrivacy RL umgesetzt

III. Cookies – TTDSG



- **Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)**
- Tritt am 01.12.2021 in Kraft => In ca. einer Woche !
- Gesetzesbegründung in Bundestags-Drucksache 19/27441 ([Link](#)) und im Regierungsentwurf ([Link](#)) sowie im Referentenentwurf ([Link](#))
- Zusammenlegung
 - des TMG-Datenschutzrechts (§§ 11-15a TMG (a.F.)) und
 - des TKG-Datenschutzrecht (§§ 88-107 TKG a.F.)

III. Cookies – TTDSG



- **Cookie-Relevantes:**
 - TTDSG
 - Teil 3
 - Kapitel 2
 - § 25 TTDSG
- Dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-RL welcher keine datenschutzrechtliche Zielrichtung hat
- Bei Verstoß Bußgeld von bis zu 300.000 € (§ 28 Abs. 1 Nr. 13 und § 28 Abs. 2 TTDSG)

Teil 3	
Telemediendatenschutz, Endeinrichtungen	
Kapitel 1	
Technische und organisatorische Vorkehrungen, Verarbeitung von Daten zum Zweck des Jugendschutzes und zur Auskunftserteilung	
§ 19	Technische und organisatorische Vorkehrungen
§ 20	Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger
§ 21	Bestandsdaten
§ 22	Auskunftsverfahren bei Bestandsdaten
§ 23	Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten
§ 24	Auskunftsverfahren bei Nutzungsdaten
Kapitel 2	
Endeinrichtungen	
§ 25	Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen
§ 26	Anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung, Endnutzereinstellungen

III. Cookies – TTDSG



→ § 25 TTDSG (Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen)

(1) ¹Die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, sind nur zulässig, wenn der Endnutzer **auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen eingewilligt** hat. ²Die Information des Endnutzers und die Einwilligung haben gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 [DS-GVO] zu erfolgen.

(2) Die Einwilligung nach Absatz 1 ist **nicht erforderlich, wenn**

1. der alleinige Zweck der Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der alleinige Zweck des Zugriffs auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen die **Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein öffentliches Telekommunikationsnetz** ist oder

2. die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen **unbedingt erforderlich** ist, damit der Anbieter eines Telemediendienstes einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten **Telemediendienst** zur Verfügung stellen kann.

III. Cookies – TTDSG



→ Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-RL (2002/58/EG)

fast identisch
umgesetzt

¹Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Benutzung elektronischer Kommunikationsnetze für die Speicherung von Informationen oder den Zugriff auf Informationen, die im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, nur unter der Bedingung gestattet ist, dass der betreffende Teilnehmer oder Nutzer gemäß der Richtlinie 95/46/EG **klare und umfassende Informationen** insbesondere über die Zwecke der Verarbeitung erhält und durch den für diese Verarbeitung Verantwortlichen auf das Recht hingewiesen wird, diese **Verarbeitung zu verweigern**.

²Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die **Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht** über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder, soweit dies **unbedingt erforderlich** ist, um einen **vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünschten Dienst** der Informationsgesellschaft zur Verfügung zu stellen.

III. Cookies – TTDSG



→ § 25 TTDSG (Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen)

→ § 2 Abs. 2 Nr. 6 TTDSG: „**Endeinrichtung**“ ist jede direkt oder indirekt an die Schnittstelle eines öffentlichen TK-Netzes angeschlossene Einrichtung zum Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von Nachrichten; [...] bei einem indirekten Anschluss ist zwischen der Endeinrichtung und der Schnittstelle des öffentlichen Netzes ein Gerät geschaltet.

Beispiele: Laptop, Tablet, Smartphone, Smart TV, Sprachassistent, einschl. Connected Device beim Internet of Things (IoT), wie Küchengeräte, Alarmsysteme, Thermostate

→ **Ausdrücklicher Wunsch** des Nutzers (+), wenn er ihn bewusst und gewollt abrufen oder anderweitig in Anspruch nimmt, z.B. durch Websiteabruf, Appnutzung

→ **P: „unbedingt erforderlich“** = technische Erforderlichkeit (nach Gesetzesbegründung)

→ Hier wird es noch Vieles zu klären geben

III. Cookies – TTDSG



→ § 26 TTDSG (Dienste zur Einwilligungsverwaltung)

→ Personal-Information-Management-Systeme = PIMS

→ Gegebenenfalls Browser-integrierte Systeme oder gesonderte Software

→ Zertifizierungsvorgaben: per Rechtsverordnung (liegt noch nicht vor)

→ Es bleibt spannend!



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

FRAGEN?